

Dienstreglement der Gemeindepolizei Regensdorf

In Kraft seit: 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Α	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Zuständigkeiten	3
В	AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI	3
Art. 5	Leistungsauftrag	3
Art. 6	Ausübung des Polizeidienstes	4
Art. 7	Allgemeine Pflichten	4
Art. 8	Öffentlichkeitsarbeit	4
С	ORGANISATION / DIENSTBETRIEB	5
Art. 9	Strategische und politische Führung	5
Art. 10	Operative Führung	5
Art. 11	Dienstweg	5
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 12	Verletzung von Dienstvorschriften	5
Art. 13	Straf- oder Zivilverfahren; Meldepflicht	5
Art. 14	Inkraftsetzung	6

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Dienstreglement ordnet Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb der Gemeindepolizei Regensdorf.

Es ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich (POG)
- Polizeigesetz des Kantons Zürich (PolG)
- Polizeiverordnung der Gemeinde Regensdorf (PolVO)
- Personalverordnung der Gemeinde Regensdorf (PVO)
- Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung der Gemeinde Regensdorf (VVO)
- Dienstbefehle des Polizeichefs
- Leitbild der Gemeindepolizei

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeindepolizei Regensdorf.

Für personelle Themen die nicht im Dienstreglement geregelt sind gelten die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Gemeinde Regensdorf.

Art. 4 Zuständigkeiten

Die Gemeindepolizei Regensdorf handelt selbständig im Rahmen der ihr durch Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen zustehenden Befugnisse. Ereignisse, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, werden den zuständigen Stellen übergeben.

Die Gemeindepolizei Regensdorf ist in erster Linie für das Gemeindegebiet von Regensdorf zuständig. Die Handlungsberechtigung ausserhalb von Regensdorf oder auf Kantonsstrassen richtet sich nach den entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Gemeinden bzw. der Kantonspolizei.

B AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI

Art. 5 Leistungsauftrag

Die Gemeindepolizei Regensdorf hat folgenden Auftrag:

Gewährleistung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum im Rahmen und Anwendung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Beschlüsse, insbesondere durch Patrouillendienste im gesamten Zuständigkeitsgebiet und durch gezielte Kontrolle und Betreuung öffentlicher Räume

Überwachung und Kontrolle des Verkehrs, insbesondere an verkehrstechnisch heiklen Stellen, bei Schul- und Kindergartenanlagen sowie in Quartieren Ermittlung, Aufklärung und Verzeigung strafbarer Handlungen

Abwenden drohender Gefahren und Beseitigung entsprechender Störungen für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände durch rechtzeitiges und adäquates Handeln

Unterstützung der Blaulichtorganisationen bei Grossereignissen oder ausserordentlichen Sonderlagen

Überwachung des Vollzugs der Gesetzgebung, soweit dies zu den Obliegenheiten der Gemeinde gehört und polizeiliche Funktionen erfordert

Prävention und Schulung durch Information

Erledigung polizeilicher Aufträge der Gemeindeverwaltung und anderer Amtsstellen.

Leistungen für andere Gemeinden gemäss separater Vereinbarung

Die Gemeindepolizei Regensdorf übernimmt keine polizeifremden Aufgaben. Über Ausnahmen entscheidet der Sicherheitsvorstand in Absprache mit dem Polizeichef.

Art. 6 Ausübung des Polizeidienstes

Die Gemeindepolizei Regensdorf versieht ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet.

Der Polizeichef kann für besondere Einsätze Dienst in Zivilkleidung anordnen.

Im Patrouillendienst ist die leichte Schutzweste zu tragen.

Art. 7 Allgemeine Pflichten

Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten und ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft unter Wahrung der Interessen der Gemeinde auszuführen.

Die Weisungen der vorgesetzten Stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben sind inntert nützlicher Frist und sorgfältig auszuführen.

Die Mitarbeitenden verhalten sich kameradschaftlich. Sie unterlassen alles, was dem Ansehen des Korps und der Gemeinde Regensdorf schaden könnte.

Verletzungen von Dienstbefehlen und Widerhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen sind dem Polizeichef umgehend zu melden.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit gelten die entsprechenden Richtlinien des Gemeinderates.

Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit (wie Auskünfte an Medien oder die Veröffentlichung eigener Mitteilungen) erfolgt durch den Polizeichef nach Absprache mit den für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung.

C ORGANISATION / DIENSTBETRIEB

Art. 9 Strategische und politische Führung

Die strategische und politische Führung der Gemeindepolizei Regensdorf obliegt dem für die Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 10 Operative Führung

Der Polizeichef ist verantwortlich für die Führung, Ausbildung und Organisation der Gemeindepolizei. Er erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen und Dienstbefehle.

Der Polizeichef-Stellvertreter unterstützt den Polizeichef bei der Führung der Mitarbeitenden und übernimmt die vollumfängliche Verantwortung während der Abwesenheit des Polizeichefs.

Art. 11 Dienstweg

In dienstlichen Angelegenheiten haben die Korpsangehörigen den Dienstweg einzuhalten. Massgebend ist das Organigramm der Gemeindepolizei Regensdorf.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Verletzung von Dienstvorschriften

Nichtbefolgen des Dienstreglements, von Weisungen und Dienstbefehlen der vorgesetzten Stellen sowie andere dienstliche Verfehlungen können personalrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Art. 13 Straf- oder Zivilverfahren; Meldepflicht

Mitarbeitende der Gemeindepolizei Regensdorf, welche im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung in eine Strafuntersuchung oder ein gerichtliches Verfahren einbezogen werden, haben diese dem Polizeichef zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Der Abschluss eines solchen Verfahrens ist ebenfalls zu melden.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn Mitarbeitende selbst in dienstlichem Zusammenhang Anzeige erstatten oder Klage einreichen.

Mitarbeitende haben unverzüglich den Polizeichef zu informieren, wenn sie privat als Beschuldigte in ein Strafverfahren involviert werden, sofern ihnen

- ein Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen wird,
- eine Übertretung vorgeworfen wird, welche geeignet ist, dem Ansehen des Korps zu schaden, namentlich Tätlichkeiten bei Häuslicher Gewalt, sexuelle Belästigung, Drogenkonsum oder Übertretungen des Waffengesetzes. Davon ausgenommen sind Übertretungen, die mit Ordnungsbusse erledigt werden.
- im Zuge eines Straf- oder Administrativverfahrens der Führerausweis entzogen wurde.

Art. 14 Inkraftsetzung

Das Dienstreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt mit GRB Nr. 329 vom 18. Oktober 2022.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Stefan Marty Stefan Pfyl

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber